



---

**Verstoß gegen das „Anzapfverbot“ durch die EDEKA Zentrale AG & Co. KG, Hamburg**

Branche: Lebensmittel Einzelhandel

Aktenzeichen: B2-58/09

Datum der Entscheidung: 03. Juli 2014

---

Mit Beschluss vom 03. Juli 2014 hat das Bundeskartellamt festgestellt, dass die EDEKA Zentrale AG & Co. KG („EDEKA“) im Jahr 2009 im Zuge der von EDEKA verlangten „Sonderverhandlungen“ nach Übernahme der Discountschiene „Plus“ gegenüber vier Herstellern von Sekt rechtswidrige Konditionenforderungen erhoben hat (Verstoß gegen § 19 Abs. 1, 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 GWB – „Anzapfverbot“).

Ende 2008 hatte EDEKA rd. 2.300 Filialen der Discountschiene „Plus“ vom Wettbewerber Tengelmann übernommen mit dem Ziel, diese Filialen in die eigene Discountschiene „Netto“ (rd. 2000 Filialen) zu integrieren. In den ersten Monaten des Jahres 2009 führte EDEKA daraufhin mit rd. 500 Lieferanten aus nahezu sämtlichen Warenbereichen sogenannte „Sonderverhandlungen“ und forderte rückwirkend zum 01. Januar 2009 einen „Bestwertabgleich“ mit den bisherigen „Plus“-Preisen, eine „Anpassung der Zahlungsziele“, die Zahlung eines dauerhaften „Synergiebonus“ für potenzielle Kosteneinsparungen auf Seiten der Lieferanten, die Zahlung einer „Partnerschaftsvergütung“ für die Renovierung der Filialen, sowie die Zahlung eines „Sortimentserweiterungsbonus“ für mögliche zusätzliche Listungen in den neuen Filialen.

Aufgrund einer entsprechenden Beschwerde des Markenverbandes sowie von Hinweisen aus dem vorangegangenen Fusionskontrollverfahren, dass EDEKA die Übernahme mit Zahlungen der Lieferanten finanzieren wollte, sah die 2. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes den Verdacht eines Verstoßes gegen das Verbot der Forderung von Vorteilen ohne sachlich gerechtfertigten Grund gegenüber abhängigen Unternehmen (nunmehr § 19 Abs. 1, 2 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 2 GWB) als gegeben an und durchsuchte im April 2009 die EDEKA-Zentrale in Hamburg. Die Auswertung der Asservate sowie die Vernehmung von Zeugen aus dem beispielhaft ausgewählten Produktmarkt Sekt bestätigten diesen Verdacht für mehrere Verhaltensweisen der EDEKA bei der Berechnung oder der Begründung der genannten Forderungen. Im Juli

2013 wurde der EDEKA die vorläufige rechtliche Einschätzung der Beschlussabteilung übersandt (Abmahnung). Zwischen Oktober 2013 und Februar 2014 haben die EDEKA sowie die Beigeladenen REWE und Markenverband zu dieser Abmahnung umfassend Stellung genommen.

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Lieferant zum Zeitpunkt der Forderungen von der EDEKA abhängig war, überprüfte die Beschlussabteilung im vorliegenden Verfahren die allgemeine Marktstellung der EDEKA auf den Absatzmärkten und den Beschaffungsmärkten des LEH in Deutschland, die konkrete Marktsituation auf dem Beschaffungsmarkt Sekt sowie die individuellen bilateralen Beziehungen zwischen den vier befragten Lieferanten und der EDEKA. Vor dem Hintergrund dieser umfassenden Analyse bewertete die Beschlussabteilung, inwieweit für die Lieferanten ausreichende und zumutbare Möglichkeiten bestanden, auf andere Unternehmen auszuweichen. Im Ergebnis stellte die Beschlussabteilung für jeden der vier ausgewählten Lieferanten eine Abhängigkeit von der EDEKA fest.

Zur Beurteilung der Frage, ob bzw. inwieweit die Forderungen der EDEKA einen Vorteil ohne sachlich gerechtfertigten Grund darstellten, untersuchte die Beschlussabteilung jede einzelne der fünf genannten Forderungen, überprüfte die konkret gegenüber den beispielhaft als abhängig identifizierten Lieferanten aufgestellten Forderungen und nahm eine kartellrechtliche Bewertung der Begründung und Berechnung jeder einzelnen Forderung im Hinblick auf ihre sachliche Rechtfertigung vor. Darüber hinaus wurden der Zeitpunkt der Forderungen und die Rückwirkung der Forderungen einer kartellrechtlichen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis stellte die Beschlussabteilung fest, dass die nachfolgend genannten Verhaltensweisen der EDEKA bei der Berechnung bzw. der Begründung der Forderungen – sowohl jeweils einzeln als auch in ihrer Gesamtheit betrachtet – rechtswidrig waren:

- die Heranziehung mehrerer zeitlich gestaffelter Stichtage für einen Abgleich der Konditionen von EDEKA und Plus und der sich daraus ergebende mehrfache Konditionenabgleich der zu verschiedenen Zeitpunkten jeweils geltenden Konditionen, hier im Rahmen des „Bestwertabgleichs“;
- die Auswahl von Stichtagen für den Vergleich der Konditionen von EDEKA und Plus, die deutlich vor dem Vollzug des Zusammenschlusses und dem Beginn der Sonderverhandlungen lagen, hier im Rahmen des „Bestwertabgleichs“;
- die intransparente und für die Lieferanten nicht nachvollziehbare Darstellung und Begründung von Forderungen, hier im Rahmen des „Bestwertabgleichs“ und des

„Sortimentserweiterungsbonus“;

- die Forderung rückwirkender Zahlungen und rückwirkender Anpassungen von Konditionen, hier im Rahmen sämtlicher Sonderkonditionen;
- die einseitige Festlegung und Umsetzung neuer Konditionen, hier im Rahmen der „Anpassung der Zahlungsziele“;
- das sog. „Rosinenpicken“, d.h. die Forderung einer Anpassung der EDEKA-Konditionen an einzelne, günstigere Konditionenbestandteile von Plus ohne Berücksichtigung des Gesamtkonditionenpakets, hier im Rahmen des „Bestwertabgleichs“ und der „Anpassung der Zahlungsziele“;
- die Forderung von Zahlungen, denen offensichtlich keine Gegenleistungen gegenüberstanden, hier im Rahmen des „Synergiebonus“ und der „Partnerschaftsvergütung“;
- die Forderung von Zahlungen ohne nachvollziehbaren warenwirtschaftlichen Bezug, hier im Rahmen des „Sortimentserweiterungsbonus“;
- die Forderung besserer Konditionen von den Lieferanten während der Laufzeit geltender Jahresvereinbarungen, hier im Rahmen sämtlicher Sonderkonditionen.

Nach Auffassung der Beschlussabteilung trägt das vorliegende Verfahren dazu bei, die erforderliche Grenze zwischen – kartellrechtlich zulässigen – „harten Verhandlungen“ auf der einen und der missbräuchlichen Ausnutzung von Nachfragemacht auf der anderen Seite zu ziehen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Konzentration im deutschen Lebensmitteleinzelhandel (LEH) und der damit verbundenen Verengung der Nachfrage nach Markenartikeln auf wenige große LEH-Unternehmen ist eine konsequente Anwendung des Anzapfverbots notwendig. Die Prüfung und Bewertung der Tatbestandsmerkmale „Abhängigkeit“ und „Vorteil ohne sachlich gerechtfertigten Grund“ muss dabei stets unter umfassender Berücksichtigung der individuellen Marktgegebenheiten erfolgen. Ein missbräuchliches „Anzapfen“ schadet nicht nur den unmittelbar betroffenen Lieferanten, sondern auch den kleineren und mittleren LEH-Unternehmen, deren Konditionen sich im Vergleich zu ihren großen Wettbewerbern unmittelbar weiter verschlechtern und denen von den Lieferanten (aus Angst vor weiteren Konditionenanpassungen im Falle einer späteren Übernahme) auch zukünftig keine besseren Einzelkonditionen mehr gewährt werden. Für die Verbraucher ergeben sich aus einem missbräuchlichen Anzapfen mittel- und langfristig die Nachteile schlechterer Produktqualität, nachlassender Innovationsfähigkeit und geringerer Vielfalt sowie die Gefahr steigender Preise bei einer Reduzierung der Wettbewerbsintensität im deutschen LEH. Dass die Abgrenzung unzulässiger Forderungen marktmächtiger Unternehmen auch in anderen EU-Ländern von großer aktueller Bedeutung ist, zeigen nicht zuletzt die verschiedenen europäischen Initiativen zu dieser Thematik.

Da mit dem vorliegenden Verfahren zu den Tatbestandsmerkmalen „Abhängigkeit“ und „Vorteil ohne sachlich gerechtfertigten Grund“ eine Vielzahl von Fragen erstmalig im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens nach § 19 Abs. 1, 2 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 2 GWB überprüft wurde und die Beschlussabteilung dem Verfahren zudem eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zumisst, wurde das zunächst als Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitete Verfahren als Verwaltungsverfahren weitergeführt und mit einer Feststellungsentscheidung nach § 32 Abs. 3 GWB abgeschlossen.

Die EDEKA hat gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt.